

hinter den für ihn maßgebenden Mindestsätzen der Ziffer 2 zurückbleibt, falls der betreffende Angestellte nicht anderswo unterkommt. Personen, die sich nicht um die Erwerbslosenunterstützung bemüht haben, oder denen die Erwerbslosenunterstützung versagt wird, haben keinen Anspruch auf die vorstehende Arbeitgeber-Unterstützung. Die Arbeitgeber sind gehalten, sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrende Angestellte sofort nach Meldung wenigstens bis zum Ablauf der nächsten gesetzlichen bezw. vereinbarten Kündigungsfrist in ihre Stelle aufzunehmen, die sie am 1. August 1914 inne hatten, sofern sie sich unverzüglich nach der Entlassung bei dem Arbeitgeber melden. Diese Bestimmung ist auf Lehrlinge, die nach dem 1. August 1914 ihre Lehrzeit beendet haben und die in unmittelbarem Anschluß daran bei ihrem Lehrherrn als Gehilfen tätig gewesen sind, entsprechend anzuwenden. Um für die heimkehrenden Kriegsteilnehmer Platz zu schaffen, sind zunächst zu entlassen Frauen von Arbeitnehmern, welche letztere, gleichviel in welchem Betriebe, volle Arbeit gefunden haben, nach diesen Kriegervitwen, die auf den Zuschuß aus der Erwerbslosensicherung Anspruch haben, und endlich Angestellte, die erst während des Krieges in den Beruf eingetreten sind und bei denen infolge Entlassung eine Gefahr für ihre Existenz nicht besteht.

7. Bei sich notwendig machenden Entlassungen soll den unverheirateten Angestellten zuerst gekündigt werden.
8. In jedem Betrieb mit mehr als 14 Angestellten soll ein Angestelltenauschuß vorhanden sein. Dieser hat zu bestehen in Betrieben
 - mit 15 bis zu 50 beschäftigten versicherungspflichtigen Angestellten
aus 3 Personen,
 - mit 51 bis zu 200 beschäftigten versicherungspflichtigen Angestellten
aus 5 Personen,
 - mit über 200 beschäftigten versicherungspflichtigen Angestellten
aus 7 Personen.

Lehrlinge werden hierbei nicht mit gezählt. Angestellten, welche dem Angestelltenauschuß angehören, dürfen Schwierigkeiten bei und wegen Ausübung ihres Amtes nicht bereitet werden.

9. Die Durchführung des 8-Stunden-Tages ist einzuhalten. Die Büroarbeitszeit darf über 8 Uhr nachmittags nicht ausgedehnt werden. Angeordnete Ueberstunden sind mit 25 % Aufschlag zu bezahlen.